

vorzugt aber halboffene bis offene Strukturen bis hin zu Gärten, Obst- und Parkanlagen. Turteltauben bauen zu Brutbeginn neue Nester.

Durch die Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNat-SchG erfüllt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass es nicht zu einer Tötung der geschützten Arten kommt und dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die von den Petenten angeführte Publikation zeigt lediglich, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit künstlichen Quartierkästen für Fledermäuse grundsätzlich komplizierter als bei Vögeln sind. Fledermauskästen sind jedoch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet, wenn Vogel- und Fledermauskästen im Gebiet bereits angenommen wurden oder wenn die Kästen – was hier der Fall ist – lange vor dem Eingriff angebracht werden.

Die Berichterstatterin weist auf die Wichtigkeit hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Tierarten auch umgesetzt werden und deren Einhaltung kontrolliert werde.

Rodungsarbeiten:

Die Petenten berichten, dass im Erweiterungsgebiet und im geplanten Sicherungsgebiet Rodungsarbeiten durchgeführt worden seien. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob hierbei auch Quartierbäume von Fledermäusen gefällt wurden.

Bei den Rodungsarbeiten handelte es sich um von der Forsteinrichtung vorgesehene Pflegehiebe. Ein Teil dieser Pflegefläche lag auch im Bereich der beantragten Erweiterungsfläche für den Steinbruch, aus der selektiv vorzugsweise Douglasien entnommen wurden. Bei der Entnahme der Bäume wurde auf Basis des Alt- und Totholzschutzkonzepts der Gemeinde darauf geachtet, dass keine Habitatbäume (Höhlenbäume) für geschützte Fledermausarten entnommen wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

8. Petition 16/4627 betr. Sanierung einer Stadthalle

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird begehrt, der Stadt Heidelberg solle die Aufgabe erteilt werden, das Verfahren zum Umbau des Kulturdenkmals Stadthalle in der Weise transparent und bürgerfreundlich zu gestalten, indem sämtliche Antragsunterlagen für den Umbau offenzulegen sind.

Der Bürgerschaft solle Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Vorhaben vor dessen Genehmigung zu äußern. Soweit dabei substantiierte Einwendungen gegen den Umbau vorgebracht würden, möge den mit dem Bauantrag befassten städtischen Betrieben und Denkmalschutzbehörden die Aufgabe erteilt werden, eine zusätzliche denkmalfachliche Expertise durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz oder durch die oberste Landesdenkmalbehörde eines anderen Bundeslandes einzuholen.

Darüber hinaus solle geprüft werden, ob Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und die Bestimmungen des Landesdenkmalschutzes entsprechend ergänzt werden müssen.

Als Anlass der Petition wird insbesondere auf den geplanten Umbau des „Großen Saales“ der Stadthalle bzw. der dort möglichen neuen Bestuhlung hingewiesen. Dies stelle einen massiven Eingriff in das Kulturdenkmal dar und zerstöre das historische Erbe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Stadthalle in Heidelberg, heute als „Kongresshaus Stadthalle Heidelberg“ bezeichnet, ist das historische Veranstaltungshaus der Stadt. Sie wird jährlich für mehr als 100 Veranstaltungen genutzt. Die Bandbreite reicht von Jugendtanz-Tagen über Vorträge und Kabarett bis hin zu Konzerten des Philharmonischen Orchesters und zu Veranstaltungen im Rahmen eines der größten Klassik-Festivals in Deutschland.

Die Stadthalle wies zuletzt erhebliche Mängel im Bereich des Brandschutzes, der Barrierefreiheit und der Arbeitsschutzverordnung auf. Um einer durch den TÜV drohenden Schließung vorzugreifen, hatte sich die Stadt zu einer Sanierung und Ertüchtigung der Halle entschlossen.

Die geplante Sanierung wird durch das Angebot eines Mäzens im Volumen von mehreren Millionen Euro ermöglicht. Mit den Maßnahmen strebt die Stadt eine flexible Nutzung der Halle mit mindestens konstanten bzw. teils deutlich verbesserten Rahmenbedingungen für die bisherigen Nutzer an.

1.2 Transparenz des Verfahrens

Nachfolgende Ausführungen zur Transparenz des Verfahrens erfolgen auf Grundlage der seitens der Stadt übermittelten Informationen. Auf Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) in diesem Zusammenhang sowie zum bisherigen Verfahrensverlauf wird unter Ziffer 1.3 gesondert eingegangen.

Die Gremien des Gemeinderats der Stadt Heidelberg haben sich mit den Sanierungsplanungen im Zeitraum von 2017 bis heute viermal öffentlich befasst (27. September 2017, 5. Oktober 2017, 21. März 2018, 25. September 2019). Zusätzlich zu Planungs-

unterlagen wurden die Entwürfe durch beteiligte Architekten und Planer erläutert, die den Mitgliedern der Gremien in öffentlicher Sitzung für Fragen zur Verfügung standen. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen wurden veröffentlicht und sind bis heute im Ratsinformationssystem der Stadt abrufbar, sofern eine Urheberrechtliche Freigabe vorliegt.

In die Planungen wurden sowohl bisherige Nutzer der Stadthalle als auch Vertreter der Bürgerschaft eingebunden. Eine Marketing GmbH als Betreiberin der Stadthalle hatte hierzu im Jahr 2017 einen Experten- und Nutzerkreis gebildet. Eingebunden waren 30 Personen aus dem Kreis der Kultur und der Bürgerschaft.

Bei dem Experten- und Nutzerkreis handelte es sich um ein freiwilliges Instrument. Es diente der Aufgabe, die Nutzer über die aktuellen Entwicklungen zu informieren sowie deren Bedarfwünsche zu ermitteln und einen Konsens für eine möglichst optimal nutzbare, ertüchtigte Stadthalle zu finden. Die in den Sitzungen ermittelten Bedarfwünsche wurden am 8. Februar 2018 der Verwaltung der Stadt, dem für die Sanierung beauftragten Architekturbüro sowie einer städtischen Baugesellschaft vorgelegt.

Die geplante Bestuhlung des „Großen Saales“ der Stadthalle mittels Hubpodien – einer sogenannten „Weinberg-Konstruktion“ – wurde öffentlich gehandhabt. An insgesamt sechs Terminen konnten sich die Mitglieder des Gemeinderats, des Experten- und Nutzerkreises und die Bürgerschaft durch „Probesitzen“ ein eigenes Bild von den möglichen Stuhlvarianten machen und ihr Votum abgeben. Die ausgewerteten Umfragebögen wurden dem Gemeinderat vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 5. Februar 2020, in der über die künftige Bestuhlung entschieden wurde, vorgelegt.

Sowohl die Marketing GmbH als auch die Stadt informierten über den Experten- und Nutzerkreis hinaus die Bürgerschaft über die geplante Sanierung der Stadthalle. Dies geschah durch regelmäßige Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Amtsanzeiger der Stadt wurde kontinuierlich über das Vorhaben berichtet, auch mit Verweis auf eine eigens eingerichtete Internetseite.

Auf dieser Seite finden sich umfangreiche Informationen, u. a. Planungsunterlagen wie Grundrisse, Querschnitte und eine fünfzigseitige Präsentation des Konzeptes durch das verantwortliche Architekturbüro. Die Seite bietet Links zu allen öffentlichen Beschlüssen und Planungsunterlagen im Ratsinformationssystem.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger hatten im Herbst/Winter 2019 des Weiteren sechsmal die Möglichkeit, sich im Rahmen von Rundgängen über die geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen zu informieren. Dabei konnten die Teilnehmer direkt offene Fragen mit den Experten ansprechen und klären.

Eine Transparenz im Verfahren bieten die monatlichen Gemeinderatssitzungen mit den offenen Fragestunden für Bürgerinnen und Bürger. Ein weiteres Angebot stellt die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters der Stadt dar. Seit November 2019 infor-

miert die Stadt mit einer Ausstellung in einem Bauwagen vor der Stadthalle über Planung und Stand der Sanierung. Zu sehen sind u. a. Planungsunterlagen in Form aktueller Bau- und Stockwerkspläne.

Am 17. Februar 2020 fand ein durch eine Zeitung organisiertes öffentliches Forum statt, in dem der Oberbürgermeister sowie der beauftragte Architekt detailliert über die Ertüchtigung der Stadthalle informierten und sich kritischen Fragen stellten.

1.3 Denkmalfachliche Abstimmungen und bisheriger Verfahrensverlauf

Aus denkmalfachlicher Sicht ist zum Verfahrensverlauf bzw. zu dem in solchen Fällen üblichen denkmalfachlichen Abstimmungen im Vorfeld von Bauanträgen im Zusammenhang mit Kulturdenkmälern festzustellen:

Das LAD war als Denkmalfachbehörde in die Grundentscheidung, die Stadthalle Heidelberg zu sanieren bzw. umzubauen und auch den Großen Saal zu einem Konzertsaal mit einer geplanten Bestuhlung mittels Hubpodien („Weinberg-Konstruktion“) umzugestalten, nicht eingebunden.

Im Oktober 2017 wurden dem LAD von dem mit der Sanierung beauftragten Architekturbüro bereits weit entwickelte Umbaupläne vorgestellt. Grundlagen über den Bestand des Kulturdenkmals waren zu diesem Zeitpunkt kaum erarbeitet, der anstehende Sanierungsbedarf war nicht umfassend erhoben. Diese ersten Planungen sahen sehr weitgehende Eingriffe in das Kulturdenkmal vor, die aus Sicht des LAD als Denkmalfachbehörde nicht genehmigungsfähig gewesen wären.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden sodann Grundlagen erarbeitet (Bestandsaufnahmen, Archivarbeit, Ermittlung Sanierungsbedarf, restauratorische Untersuchungen) und es fanden mit dem LAD denkmalfachliche Abstimmungen statt. Für zahlreiche strittige Punkte konnten – oft in zeitintensiven Prozessen – denkmalverträgliche Lösungen gefunden werden, so z. B. für den Umgang mit dem historischen Fensterbestand und den historischen Türen des Kulturdenkmals. Auch für die barrierefreie Erschließung der Stadthalle hatte sich eine Lösung gefunden.

Die teils umstrittene „Weinberg-Konstruktion“ im Großen Saal der Stadthalle wurde mittlerweile modifiziert und es ist jetzt möglich, jederzeit den Bestand mit glattem Parkettboden, also das jetzige Erscheinungsbild, wiederherzustellen.

Schon früh wandten sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an die Denkmalschutzbehörden, und forderten, die Orgel der Stadthalle zu erhalten. Nach mehreren Beratungsterminen, auch mit dem Orgelsachverständigen des LAD, hatte der Bauherr einen qualifizierten Orgelsachverständigen mit der genauen Analyse des Istzustands und des Restaurierungsbedarfs des Instruments beauftragt. Dieser hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet und im Frühjahr 2019 mit den Denkmalbehörden abgestimmt.

Am 28. Juli 2020 wurde das LAD offiziell seitens der Stadt bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Heidelberg zur fachlichen Stellungnahme zu dem am 5. Juni 2020 eingereichten Bauantrag aufgefordert. Die fachliche Stellungnahme des LAD liegt der Stadt seit dem 23. November 2020 vor.

1.4 Auskunftsbegehren gegenüber dem LAD

Das LAD war immer wieder von den Petenten sowie von einzelnen Privatpersonen aufgefordert worden, denkmalfachliche Belange gegen die geplanten Umbaumaßnahmen geltend zu machen und Informationen über Planungen und Abstimmungen zugänglich zu machen.

Im Fokus hierbei stand dabei der Umbau des Großen Saales, insbesondere die Bestuhlung mittels Hubpodien. Andere Problembereiche wie die Modernisierung der Technik oder die Aufrüstung beim Brandschutz, die in den ersten Planungen mit erheblichen Eingriffen in das Kulturdenkmal verbunden gewesen wären und für die im Laufe der Zeit denkmalverträgliche Lösungen entwickelt wurden, spielten dabei keine Rolle.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Stadthalle Heidelberg, entstanden in den Jahren 1901 bis 1903, stellt ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (§ 12 DSchG) aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen dar. Sie ist in das Denkmaltuch des Landes eingetragen und bildet u. a. mit ihren Vorplätzen eine Sachgesamtheit. Überdies liegt das Anwesen innerhalb einer nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage. Alle Maßnahmen in und an dem Gebäude sowie in seiner Umgebung bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 15 und 19 DSchG.

Die Stadt Heidelberg hat die Stadthalle am 31. Dezember 2018 an eine Stiftung übertragen. Die fachliche Stellungnahme des LAD vom 23. November 2020 zum Bauantrag vom 5. Juni 2020 wurde der Stadt als untere Denkmalschutzbehörde übermittelt. Genehmigungsbehörde für den vorliegenden Bauantrag wird wegen der Einwendung eines Angrenzers gegen das Bauvorhaben (nicht denkmalrechtlicher Art) jedoch nicht die Stadt selbst, sondern das Regierungspräsidium sein.

Die Stellungnahme des LAD enthält eine Vielzahl von Maßgaben bzw. Vorgaben im Umgang mit dem Kulturdenkmal. So sind z. B. historische Putze, Wandverkleidungen, Geländer, Lampen, Türen und Böden zu erhalten bzw. instand zu setzen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist der Umbau des „Großen Saales“ tatsächlich mit Eingriffen in die Substanz (Boden) sowie einer Veränderung des Erscheinungsbildes verbunden. Das LAD stellt seine denkmalfachlichen Bedenken jedoch zurück, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

So dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen an der Substanz des Großen Saales erfolgen außer in dessen Bodenbereich, d. h. es müssen beispielsweise die historischen Stützen des Saales unverändert und uneinträchtigt erhalten bleiben. Auch die Wandoberflächen im Saal- und Bühnenbereich dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die „Weinberg-Konstruktion“ der geplanten Bestuhlung solle, sofern sie nicht benötigt wird, zugunsten des historisch überlieferten, ebenen Bodens versenkt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es nicht die Aufgabe einer Denkmalfachbehörde ist, über die Akustik eines Konzertsaales abhängig von seiner jeweiligen Bestuhlung Urteile abzugeben, sondern allein zur Denkmalverträglichkeit geplanter Substanzeingriffe fachlich Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall hat das LAD zudem festgestellt, dass der historische Boden des Großen Saales in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach verändert wurde.

Die inzwischen vorliegende denkmalfachliche Stellungnahme des LAD lässt keine Mängel erkennen, die im Rahmen dieser Petition beanstandet werden könnten.

– Heranziehung weiterer fachlicher Expertise; Veröffentlichung der Unterlagen des Bauantrages:

Die Petenten bitten um Beteiligung der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ oder einer Landesdenkmalbehörde eines anderen Bundeslandes im Verfahren, sofern seitens der Bürgerschaft substantiierte Einwendungen gegen das Sanierungsvorhaben vorgebracht würden. Engagierte Bürgerinnen und Bürger hatten sich selbst zuvor nach Kenntnis des LAD an diese Stiftung gewandt. Die Stiftung selbst erklärte jedoch gegenüber dem LAD, dass es keine Veranlassung sieht, sich in den Fall weiter einzubringen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist keine Denkmalschutzbehörde; so fußen z. B. ihre finanziellen Förderungen zum Erhalt von Kulturdenkmälern im gesamten Bundesgebiet auf fachlichen Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter der Länder für Denkmalpflege.

Zuständig für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich die untere Denkmalschutzbehörde, die nach Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege entscheidet (§ 3 Absatz 4 DSchG). Das LAD selbst ist daher zuständige Fachbehörde in Baden-Württemberg im denkmalrechtlichen Verfahren. Die Behörde eines anderen Bundeslandes ist im vorliegenden denkmalrechtlichen Verfahren – wie sie auf Anregung der Petenten einbezogen werden soll – schon formal unzuständig.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn im laufenden Verfahren weder die Deutsche Stiftung Denkmalschutz noch eine Denkmalschutzbehörde eines anderen Landes einbezogen werden.

– Stärkung der Bürgerbeteiligung:

Die Petenten regen an, dass die „Bestimmungen des Landesdenkmalschutzes“ hinsichtlich Mitwirkungsrechten von Bürgerinnen und Bürgern gestärkt wer-

den sollen. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Denkmalschutzgesetz des Landes (DSchG) sieht mit dem Denkmalrat ein partizipatives Element vor, nicht jedoch eine Bürgerbeteiligung im engeren Sinne an denkmalschutzrechtlichen Einzelverfahren.

Bei Sanierungs- und Umbauvorhaben wie im vorliegenden Fall kann die fachliche Stellungnahme des LAD in eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens mit mehreren Vorgaben als milderes Mittel gegenüber einer Ablehnung des Antrags des Denkmaleigentümers (Artikel 14 Grundgesetz) münden. Auch in diesem Fall ist nicht zu erkennen, wie mit einer stärkeren Bürgerbeteiligung die Aufgaben des Denkmalschutzes auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung besser erfüllt werden können, um denkmalfachliche Lösungen, die eine Reihe von Fachgebieten wie Architektur, Kunstgeschichte, Archäologie, Restaurierung usw. betreffen können, zu erarbeiten.

Der Bauantrag mit allen Unterlagen umfasst 95 Dokumente, darunter Gutachten mit teils mehr als einhundert Seiten. Auf die Einrichtung einer Internetseite zur Gewinnung von Informationen, z. B. über das Konzept insgesamt, über Grundrisse etc. wird verwiesen (vgl. Ausführungen unter 1.2).

Die seitens der Petenten angemahnte Transparenz bzw. Bürgerfreundlichkeit des Verfahrens wurde nach Auffassung der Stadt in vollem Umfang erfüllt und die diesbezüglichen Forderungen der Petenten seien damit gegenstandslos. Diese Auffassung kann nach den seitens der Stadt übermittelten Informationen geteilt werden. Die Beteiligungsprozesse der Stadt gehen über die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften hinaus; dafür, dass bestehende Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, gibt die Petition keinen Anlass.

Auch nach Abgabe der denkmalfachlichen Stellungnahme des LAD vom 23. November 2020 gegenüber der Stadt sind noch einige Details offengeblieben, die in weiteren Abstimmungen bzw. vor der denkmalrechtlichen Genehmigung des Sanierungsvorhabens zu klären sind. Es besteht kein Anlass, dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren vorzugreifen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das LAD bisher vollumfänglich seiner Aufgabe als zuständige Denkmalfachbehörde in einem noch laufenden denkmalrechtlichen Verfahren nachgekommen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Philippi

9. Petition 16/5109 betr. Gnadensache

Die Petentin begehrt die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer gegen sie verhängten Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Amtsgericht verurteilte die Petentin am 18. Februar 2020 wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die Petentin während des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs jeweils die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen bewusst nicht mitgeteilt hatte. Dadurch kam es zu einer Überzahlung von insgesamt 3.083,41 Euro, wovon auf den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. Juli 2017 ein Betrag in Höhe von 2.174,71 Euro und auf den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 30. September 2017 ein Betrag in Höhe von 908,70 Euro entfiel.

Zuvor hatte die Petentin mit Schreiben vom 15. Juli 2019 die Beordnung eines Pflichtverteidigers beantragt. Das Amtsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 16. Juli 2019 ab. Es liege weder ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) vor, noch sei die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gemäß § 140 Absatz 2 StPO geboten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Petentin nicht selbst verteidigen könne.

Gegen das Urteil vom 18. Februar 2020 legte die Petentin mit Schreiben vom selben Tag Berufung ein.

Mit Schreiben an das Landgericht vom 3. Juli 2020 beantragte die Petentin erneut die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

Das Landgericht lehnte den Beordnungsantrag mit Beschluss vom 10. Juli 2020 ab. Es liege kein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Absatz 1 StPO vor. Einer der in § 140 Absatz 1 StPO genannten Fälle, in denen von Gesetzes wegen ein Verteidiger zu bestellen sei, liege ersichtlich nicht vor. Die Mitwirkung eines Verteidigers sei auch nicht gemäß § 140 Absatz 2 StPO wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten. Ebenfalls sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Petentin nicht selbst verteidigen könne. Eine besondere Schwere der Tat lasse sich insbesondere nicht mit der möglichen Straferwartung begründen. Nach allgemeiner Ansicht liege die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers erst ab einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe nahe. Die zuletzt gegen die Petentin verhängten Freiheitsstrafen seien sämtlich bis zum jeweiligen Endstrafzeitpunkt vollständig vollstreckt worden, sodass in diese Betrachtung auch keine zur Bewährung ausgesetzte Strafe eingestellt werden müsse. Das Verhalten der Angeklagten im Verfahren, in welchem sie Verlegungsanträge und Ablehnungsgesuche angebracht habe, zeige, dass sie gerichtserfahren sei und sich im Verfahren auch ohne Rechtsbeistand adäquat verteidigen könne.

Mit Urteil des Landgerichts vom 5. August 2020 wurde die Berufung der Petentin gemäß § 329 Absatz 1